

Innovationpark Zentralschweiz

Beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 19. Januar 2018

Artikel 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Innovationspark Zentralschweiz» besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Rotkreuz.

Artikel 2 Zweck

- 2.1 Der Verein «Innovationspark Zentralschweiz» hat den Zweck, durch den Betrieb eines Innovationsparks in Rotkreuz die Innovationskraft der Zentralschweiz im Bereich «Building Excellence» in Verbindung zum Innovationspark Zürich und zu Switzerland Innovation zu fördern. Die Ziele sind im Einzelnen:

Der Verein repräsentiert die Mitglied-Unternehmen, die Kantone und die Hochschule Luzern und ist Steuerungsorgan des «Innovationspark Zentralschweiz». Er organisiert die Zusammenarbeit und den Austausch mit dem Innovationspark Zürich und Switzerland Innovation und strebt eine Akkreditierung im Rahmen des Netzwerks von Switzerland Innovation an.

Der Verein bildet die Trägerschaft und ist verantwortlich für Organisation, Betrieb (inkl. Businessmodell, Innovations-Roadmap) und Finanzierung des «Innovationspark Zentralschweiz».

Der Verein kann einzelne Aufgaben an Dritte delegieren.

- 2.2 Der Verein hat ausschliesslich eine gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Als Mitglieder können juristische Personen und Gemeinwesen aufgenommen werden, die einen Beitrag zur Erreichung des Vereinszwecks leisten können, sowie die Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern) und ihre Einrichtungen als Hauptforschungspartner.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vereinsvorstand begründet.
- 3.3 Der Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung, die unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.
- 3.4 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen. Das austretende Mitglied schuldet den allfällig ausstehenden jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 3.5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

3.6 Die jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 4 Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisoren

Artikel 5 Vereinsversammlung

5.1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung teilnehmen.

5.2 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder
- auf Verlangen der Revisoren

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, in der Regel mindestens 14 Tage zum Voraus.

5.3 Die Aufgaben der Vereinsversammlung sind:

- Die Vereinsversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Revisorenbericht.
- Sie beschliesst über die Décharge des Vorstandes.
- Sie wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Juristische Personen können im Vorstand durch mehrere Personen vertreten sein; sie verfügen dann gemeinsam über 1 Stimme.
- Sie wählt die Revisoren für die Dauer von jeweils 2 Jahren.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.

5.4 Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht fristgerecht angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefällt werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Vereinsversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

5.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Vereinsversammlung.

Alle Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nicht in geheimer Abstimmung, ausser wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

- 5.6 Über eine Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen.
- 5.7 Die ordentliche Jahresversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Artikel 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Kassier
 - bis zu 7 weiteren Mitgliedern
- 6.2 Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn der Präsident, mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einladung erfolgt schriftlich und in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt sowie die zu behandelnden Traktanden bekannt zu geben.
- 6.3 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
- Leitung des Vereins
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Abschluss von Verträgen
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Delegation von Vereinsaufgaben an Dritte
 - Alle nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäfte
 - Einberufung von Arbeitsgruppen und Delegierten für spezielle Aufgaben und Aktivitäten
- 6.4 Vorstandbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst, und zwar gemäss der maximalen Anzahl Stimmen im Vorstand.
- 6.5 Über eine Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer und vom Vereinspräsidenten zu unterzeichnen ist.

Artikel 7 Revisoren

- 7.1 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung jährlich schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Artikel 8 Finanzen

- 8.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen der öffentlichen Hand und Dritter
 - Abschluss von Nutzungspaketen mit Vereinsmitgliedern und Drittnutzern
- 8.2 Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die für den Betrieb des Innovationsparks Zentralschweiz und die Verknüpfung mit dem Netzwerk von Switzerland Innovation gemäss Vorstands- oder Vereinsversammlungs-Beschluss zu tätigen sind sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.
- 8.3 Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
(...)

Artikel 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 9.2 Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 19. Januar 2018 in Kraft.
- 9.3 Die Abänderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder einer Vereinsversammlung.
- 9.4 Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder einer Vereinsversammlung. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.